

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)841

Vol. 1968/0145

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 841 endg.

Brüssel, den 4. November 1968

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und
Verwaltung des Gemeinschaftszollkon-
tingents für getrocknete Weintrauben
in Umschließungen mit einem Gewicht
des Inhalts von 15 kg oder weniger
der Tarifnr. 08.04 B des Gemeinsamen
Zolltarifs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(68) 841 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Der beigelegte Verordnungsvorschlag betrifft das in Artikel II des Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Iran vorgesehene nichtdiskriminierende Gemeinschaftszollkontingent für getrocknete Weintrauben. Dieses Abkommen läuft am 30. November dieses Jahres ab ; da aber das jährlich durchzuführende Verfahren zwecks Verlängerung bereits weit fortgeschritten ist, erscheint es zweckmässig, schon jetzt einen Vorschlag für das in Betracht kommende Gemeinschaftszollkontingent für den Zeitraum vom 1. Dezember 1968 bis zum 30. November 1969 auszuarbeiten.
2. In Artikel II Absatz 1 des obenerwähnten Abkommens ist festgelegt, wie die Höhe dieses Gemeinschaftszollkontingentes zu berechnen ist, während der Kontingentszollsatz im zweiten Absatz dieses mit Entscheidung des Rates vom 3. Oktober 1967 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19.12.1967, Nr. 309) geänderten Artikels auf 1,2 % festgesetzt wird.
3. Bisher wurde dieses Gemeinschaftszollkontingent von den Mitgliedstaaten gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung des Rates vom 14. Oktober 1963 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23.10.1963, Seite 2553) eröffnet und verwaltet. Absatz 2 dieses Artikels lautet jedoch wie folgt : "Wird das Abkommen über den Zeitpunkt hinaus verlängert, zu dem alle Mitgliedstaaten auf Einfuhren im Rahmen des Kontingents denselben Zollsatz anwenden, so wird geprüft, in welcher Weise diese Entscheidung zu ändern ist".
4. Seit dem 1. Dezember 1967 wird (wie in dem Schreiben an die iranischen Behörden in der Anlage zu der obenerwähnten Entscheidung vom 3. Oktober 1967 festgelegt ist) von allen Mitgliedstaaten der gleiche Kontingentszollsatz von 1,2 % angewandt, doch ist aus dem Rat damals von der Kommission (Dok. SEK (67) 3977 dargelegten Gründen, d.h. insbesondere wegen des Fehlens allgemeiner Massnahmen auf dem Gebiete der Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente und des Bestehens innergemeinschaftlicher Zölle für getrocknete Weintrauben, Artikel 1 Absatz 1 der obenerwähnten Entscheidung des Rates vom 14. Oktober 1967 während des Zeitraums vom

.../...

1. Dezember 1967 bis zum 30. November 1968 weiterhin angewandt worden.
5. Gegenwärtig werden u.a. für diese Weintrauben keine Binnenzölle mehr erhoben. Ferner hat sich der Rat zwar zu den "Leitlinien für die Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten", die Gegenstand des Memorandums der Kommission vom 6. Juni 1966 waren, noch nicht geäußert, aber die Entwicklung der diesbezüglichen Arbeiten in der Gruppe für Wirtschaftsfragen sowie die bei der Eröffnung von vertragsmässigen und autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für das Jahr 1968 erworbenen Erfahrungen bieten nunmehr die Möglichkeit, die Eröffnung und Verwaltung dieses Gemeinschaftszollkontingentes nicht mehr in dem besonderen Rahmen des Artikels 1 der vorgenannten Entscheidung vom 14. Oktober 1967 zu vollziehen. Diese Vorschrift ist folglich aufzuheben.
6. Da es sich um ein verhältnismässig niedriges Gemeinschaftszollkontingent handelt, das zweifellos in sämtlichen Mitgliedstaaten schnell erschöpft sein wird, dürfte es nicht gegen den Gemeinschaftscharakter dieses Gemeinschaftszollkontingentes verstossen, wenn das Kontingent aufgeteilt und sämtlichen Mitgliedstaaten endgültige Quoten zugewiesen würden. In gleichgelagerten Fällen ist eine ähnliche Lösung früher auch schon angenommen worden (beispielsweise bei dem für das Jahr 1968 eröffneten vertragsmässigen Gemeinschaftszollkontingent für Ferrosilizium), dabei wurde den einzelnen Mitgliedstaaten die Wahl des Verwaltungsverfahrens ihrer Quoten ebenfalls freigestellt.
7. Der beigefügte Verordnungsvorschlag weicht daher in keiner Weise von der früher zur Festsetzung der Kontingentsmenge und der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Berechnungsart ab. Seine Bedeutung liegt vielmehr in erster Linie in der Form, d.h. die Eröffnung des Zollkontingents und der nationalen Quoten würde nicht mehr auf einer Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die zu berücksichtigenden statistischen Angaben beruhen sondern auf einer Verordnung des Rates.

Vorschlag einer

Verordnung (EWG) Nr...../68 des Rates

vom

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des
Gemeinschaftszollkontingentes für getrocknete
Weintrauben in Umschliessungen mit einem Gewicht
des Inhalts von 15 kg oder weniger der Tarifnr.
08.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft, insbesondere auf Artikel 111,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission, und
in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seiner Entscheidung vom 1968 (1) das am 14.
Oktober 1963 in Brüssel unterzeichnete und durch den Briefwechsel vom
8. November 1967 (2) abgeänderte Handelsabkommen zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran für den Zeitraum vom 1. Dezember 1968
bis zum 30. November 1969 verlängert;

Gemäss Artikel II des ursprünglichen durch den obengenannten Briefwechsel
geänderten Abkommens hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, jeweils
erneut für ein Jahr nach den von ihr festgelegten Bedingungen ein nicht-
diskriminierendes Zollkontingent für getrocknete Weintrauben, in
Umschliessungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger,
der Tarifnr. 08.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs, zum Zollsatz 1,2 %

(1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. vom
Seite

(2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 309 vom 19. Dezember 1967,
Seite 6

und in einer nach den letzten verfügbaren Gemeinschaftsstatistiken errechneten Höhe von 15 v.H. der jährlichen Einfuhren von getrockneten Weintrauben mit Herkunft aus mit der Gemeinschaft nicht assoziierten Drittländern zu eröffnen und auf ihre Mitgliedstaaten aufzuteilen ;

In Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung des Rates vom 14. Oktober 1963 (1) ist festgesetzt, dass dieses Gemeinschaftszollkontingent von den Mitgliedstaaten im Verhältnis ihrer jährlichen Einfuhr getrockneter Weintrauben mit Herkunft aus den mit der Gemeinschaft nicht assoziierten dritten Ländern ausgenutzt wird, und zwar auf der Grundlage der Statistiken, die bei der Berechnung des Kontingents als Grundlage gedient haben, dass die in Betracht zu ziehenden statistischen Angaben den Mitgliedstaaten von der Kommission jährlich rechtzeitig mitgeteilt werden, und dass die Mitgliedstaaten das Kontingent gemäss ihren eigenen Verwaltungsvorschriften verwalten ; ferner ist in dieser Entscheidung in Artikel 1 Absatz 2 eine Überprüfung der Eröffnungs- und Verwaltungsmodalitäten des betreffenden Zollkontingents vorgesehen, falls das Abkommen über den Zeitpunkt hinaus verlängert wird, zu dem alle Mitgliedstaaten auf Einfuhren im Rahmen des Kontingents denselben Zollsatz anwenden. Die für die Überprüfung dieser Modalitäten vorgesehenen Bedingungen sind seit dem 1. Dezember 1967 erfüllt. Aufgrund der völligen Abschaffung der Binnenzölle für die betreffenden Erzeugnisse am 1. Juli 1968 und der in Laufe des Jahres 1968 erzielten Fortschritte hinsichtlich der Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente ist es angebracht, dieses Zollkontingent ab 1. Dezember 1968 nach den bisher für die Eröffnung und Verwaltung von autonomen oder vertragsmässigen Zollkontingenten allgemein angenommenen Verfahren zu eröffnen und zu verwalten.

Ein auf einer Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten beruhendes Verfahren zur Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingentes erscheint zur Wahrung des Gemeinschaftscharakters dieses Kontingents geeignet. Um der tatsächlichen Marktentwicklung des betreffenden Erzeugnisses bestmöglich zu entsprechen, muss diese Aufteilung im Verhältnis zu den von den einzelnen Mitgliedstaaten während eines Zeitraumes, für den lückenlose Gemeinschaftsstatistiken vorliegen, getätigten Einfuhren aus nicht assoziierten dritten Ländern erfolgen. Da dieses Gemeinschaftszollkontingent zum 1. Dezember 1968
.../...

eröffnet wird, muss die Kontingentsmenge zu einem Zwölftel auf Grund der statistischen Angaben für das Jahr 1966 und elf Zwölfteln auf Grund der Angaben für das Jahr 1967 festgesetzt werden. Während der beiden berücksichtigten Bezugsjahre betrugen die Einfuhren aus nicht assoziierten dritten Ländern in die einzelnen Mitgliedstaaten :

	1966 (in t)	1967 (in t)
Deutschland (BR)	14.724 T	18.106 T
Frankreich	1.969 T	3.206 T
Italien	1.158 T	956 T
Niederlande	2.360 T	2.420 T
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	1.601 T	1.746 T
	<u>21.812 T</u>	<u>26.434 T</u>

als

Auf Grund dieser Angaben ergibt sich/Berechnungsgrundlage eine Kontingentsmenge von 26.050 t, die durch Anwendung des obengenannten Satzes von 15 v.H. das ab 1. Dezember 1968 zu eröffnende auf die Höhe von 3.903 t und die Beteiligung der einzelnen Mitgliedstaaten auf die folgende Höhe bringt :

Deutschland (BR)	2.674 Tonnen
Frankreich	466 Tonnen
Italien	147 Tonnen
Niederlande	360 Tonnen
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	261 Tonnen

Da es sich nur ein Kontingent mit einer verhältnismässig geringen Menge handelt, erscheint es möglich, in diesem Falle ein Verfahren zur Ausnutzung vorzusehen, das auf einer endgültigen Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten beruht. Diese Aufteilung dürfte deshalb auf Grund der in der obestehenden Darstellung angegebenen Zahlen erfolgen können.

.../...

Die Höhe der Anteile der Mitgliedstaaten an dem Gemeinschaftszollkontingent sichert in diesem Falle in Anbetracht des Verhältnisses zwischen der Kontingentsmenge und dem Einfuhrbedarf der einzelnen Mitgliedstaaten allen Einführern der Gemeinschaft den gleichen Zugang zu dem Gemeinschaftszollkontingent. Aus diesem Grunde scheint es auch angezeigt, es den einzelnen Mitgliedstaaten zu überlassen, wie sie ihre Quoten verwalten, insbesondere weil die Kontingentsmenge wahrscheinlich schnell erschöpft sein wird.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 1. Dezember 1968 bis zum 30. November 1969 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zollltarifs für getrocknete Weintrauben, in Umschliessungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger, der Tarifnr. 08.04 B, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 3.908 Tonnen bis zu Höhe von 1,2 % ausgesetzt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

Deutschland (BR)	2.674 Tonnen
Frankreich	466 Tonnen
Italien	147 Tonnen
Niederlande	360 Tonnen
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	261 Tonnen.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat verwaltet seine Quote nach seinen eigenen Vorschriften auf den Gebiete der Zollkontingente.

.../...

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission in regelmässigen Zeitabständen über die tatsächliche auf ihre Quoten angerechneten Einfuhren aus dritten Ländern.

Artikel 5

Artikel 1 der Entscheidung vom 14. Oktober 1967 ist aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates